

**Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein
über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 16.03.2020**

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Steuergegenstand	1
§ 2	Steuerfreie Veranstaltungen	2
§ 3	Steuerschuldner	2
§ 4	Erhebungsformen	2
§ 5	Besteuerung nach Größe des benutzten Raumes	3
§ 6	Besteuerung nach dem Einspielergebnis.....	3
§ 7	Besteuerung nach der Anzahl der Geräte	4
§ 8	Besteuerung von sexuellen Handlungen	4
§ 9	Besteuerung nach der Roheinnahme	4
§ 10	Anzeige und Sicherheitsleistung	5
§ 11	Entstehung des Steueranspruchs	5
§ 12	Festsetzung und Fälligkeit.....	5
§ 13	Verspätungszuschlag und Steuerschätzung	6
§ 14	Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften.....	6
§ 15	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 16	Inkrafttreten.....	6

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 09. März 2020 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
1. Tanzveranstaltungen,
 2. Varieté- und Revueveranstaltungen,
 3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
 4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -,
 5. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,
 6. Sex- und Erotikmessen,
 7. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen,
 8. Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

- b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- 9. Benutzen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 c Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1914) in
 - c) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - d) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personal Computer oder ähnliche Geräte, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet vorgehalten werden.

- (2) Der Besteuerung unterliegen weiterhin die nachfolgenden Vergnügungen:
1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen,
 2. das Angebot sexueller Handlungen außerhalb der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anzeige nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften oder ihrer Organe,
4. das Halten von Geräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 8 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
5. Veranstaltungen von Tanzschulen u. ä. im Rahmen des erteilten Tanzunterrichtes.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 9 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben:
 1. als Pauschsteuer gemäß §§ 5, 7 und 8
 2. nach dem Einspielergebnis gemäß § 6
 3. nach der Roheinnahme gemäß § 9.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5

Besteuerung nach Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen
bei Einzelveranstaltungen **0,50 Euro**
Bei Veranstaltungen im Freien werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 6

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme, abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld.
- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
Der Austausch von Geldspielgeräten ist als solcher auf der Vergnügungssteuererklärung kenntlich zu machen.
- (5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a) **20 v.H.** des Einspielergebnisses, mindestens jedoch **122,00 Euro**.
 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b) genannten Orten **20 v.H.** des Einspielergebnisses, mindestens jedoch **30,00 Euro**.
 Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert **0 Euro** anzusetzen.

- (6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 7

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a) **40,00 Euro**
 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b) genannten Orten **12,50 Euro**
 3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben **200,00 Euro**
- (3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 8

Besteuerung von sexuellen Handlungen

- (1) Bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede(n) Prostituierte(n) **20,00 Euro** pro Veranstaltungstag. Sofern nicht ein Nachweis über die Anzahl der tatsächlichen Veranstaltungstage erbracht wird, werden jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zu Grunde gelegt.
- (2) Für Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Steuer entsprechend § 5 Abs. 2 festgesetzt.

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.
- (2) Der Steuersatz beträgt **20 v.H.** der Roheinnahme.
- (3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von Teilnehmern oder Benutzern zufließende Einnahmen (Bruttoeinnahmen).
- (4) Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 10

Anzeige und Sicherheitsleistung

- (1) Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 und § 1 Abs. 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt vom Veranstalter anzuzeigen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anzeige an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 7 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anzeige ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Halter von Geräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 8 und 9 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Erklärung.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 11

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung. Im Falle des § 1 Abs. 1 Ziffer 8 und 9 entsteht der Anspruch mit der Aufstellung des Gerätes. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 8 sowie Abs. 2 Ziffer 1 wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Geräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 9 sowie Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres/Monats ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
Soweit die Stadt nicht durch Steuerbescheid etwas Anderes festsetzt, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Die Vergnügungssteuererklärung ist vom Aufsteller/Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt eine Unterzeichnung der Erklärung durch einen Bevollmächtigten, ist eine Vollmacht im Original unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 3 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 13

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 6 Abs. 2 genannten Angaben enthalten müssen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 3 sowie § 14 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 15 und 16 KAG über Straf- und Bußgeldbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 16.12.2014 und die Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein vom 04.02.2015 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 16.03.2020
Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

1. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 25.03.2020.